



SATZUNG

DES VEREINS

SCHAMANISCHES NETZWERK EUROPA E.V.

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
I. Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Vereinszweck, Grundlagen des Vereins.....	3
§ 2 Vereinszweck, Grundlagen des Vereins.....	3
II. Mitgliedschaft	4
§ 3 Mitgliedschaft	4
§ 4 Ablehnung der Mitgliedschaft	4
§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft	4
§ 6 Ausschluss aus dem Verein	5
III. Rechte und Pflichten der Mitglieder	6
§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder	6
§ 8 Arbeitsgruppen	6
§ 9 ReferentInnen	6
§ 10 Beiträge.....	6
IV. Organe des Vereins.....	8
§ 11 Organe.....	8
§ 12 Mitgliederversammlung	8
§ 13 Vorstand	10
§ 14 Beirat.....	11
§ 15 Ältestenrat.....	11
V. Kassenprüfung.....	11
§ 16 Kassenprüfung, Geschäftsjahr und Rechnungslegung.....	11
VI. Sonstige Bestimmungen	12
§ 17 Haftung.....	12
§ 18 Vereinsvermögen	12
§ 19 Auflösung des Vereins.....	12
§ 20 Salvatorische Klausel.....	12
§ 21 Inkrafttreten	12
VII. Namen und Kontoverbindung.....	13
Vorstände	13
Kontoverbindung	13

Präambel

Das Schamanische Netzwerk Europa e.V. fühlt sich besonderes den europäischen Wurzeln verbunden. Gemäß unserer Satzung geht es im Verein um die Entwicklung und Förderung einer schamanischen Heilkunde in Europa.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Vereinszweck, Grundlagen des Vereins

1. Der Verein führt den Namen: Schamanisches Netzwerk Europa.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Wolfsburg und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Braunschweig eingetragen.

§ 2 Vereinszweck, Grundlagen des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist eine Förderung der Bildung zum traditionellen Brauchtum in Europa.
2. Zur Verwirklichung des Vereinszwecks wird:
 - a. eine Volksheilkunde gefördert, die in der überlieferten, empirischen Erfahrung begründet ist.
 - b. die überlieferte und neu entstandene europäische Kultur eines nachhaltigen Umgangs mit natürlichen Ressourcen gefördert.
 - c. dieses Wissen europaweit in der Entwicklungszusammenarbeit ausgetauscht.
 - d. der Europagedanke und die Idee der Völkerverständigung vom Verein belebt und kulturell gefüllt.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II. Mitgliedschaft

§ 3 Mitgliedschaft

1. Dem Verein können angehören:
 - a. Mitglieder - natürliche Personen über 18 Jahre, die die Ziele des Vereins unterstützen und juristische Personen.
 - b. Jugendliche Mitglieder - natürliche Personen über 16 Jahre, die die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Anmeldung und Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
3. Mit der Aufnahme ist die Anerkennung der Satzung und Ordnungen des Vereins für das Mitglied bindend.
4. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

§ 4 Ablehnung der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme in den Verein kann abgelehnt werden, wenn bei eingehender Würdigung der Persönlichkeit der BewerberInnen begründeter Anlass zu der Annahme besteht, dass diese für die Gemeinschaft im Hinblick auf die in § 2 dieser Satzung dargelegten Ziele oder aus anderen wichtigen Gründen nicht tragbar erscheint.
2. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags steht den BewerberInnen die Anrufung der Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a. mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung
 - b. durch schriftliche eingegangene Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand, diese muss zwei Monate vor Ende des Kalenderjahres beim Vorstand eingegangen sein
 - c. durch Ausschluss aus dem Verein (§ 6)
 - d. Auflösung des Vereins (§ 19).

§ 6 Ausschluss aus dem Verein

1. Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn er/sie gegen die Ziele des Vereins schwer verstoßen hat.
2. Wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse (auch Mail-Adresse) länger als 3 Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist.
3. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied schriftlich oder als E-Mail zuzusenden. Es kann innerhalb von einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich oder durch E-Mail Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rede- und Antragsrecht, Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht.
2. Die stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht, dem Gesamtvorstand und zur Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
3. Anträge zu Satzungsänderungen müssen dem Vorstand drei Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, in ihrem Verhalten zum Verein und dessen Mitgliedern Ansehen der Person und des Vereins jederzeit zu achten.

§ 8 Arbeitsgruppen

1. Die Mitglieder können sich in Arbeitsgruppen zusammenschließen.
2. Die Einrichtung einer Arbeitsgruppe muss vom Vorstand bestätigt werden. Lehnt der Vorstand die Einrichtung ab, kann dagegen die Mitgliederversammlung angerufen werden.
3. Jedes Mitglied entscheidet selbst, in welcher Arbeitsgruppe es mitarbeiten möchte.
4. Jede Gruppe bestimmt selbst, welche Mitglieder zu ihr gehören. Eine Ablehnung ist durch die Gruppe in Zusammenarbeit mit dem Vorstand zu begründen.
5. Arbeitsgruppen haben auf der Mitgliederversammlung Rede- und Antragsrecht, aber kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht.
6. Arbeitsgruppen können ihre Themen und Ergebnisse auf der Mitgliederversammlung vorstellen, nachdem der Vorstand diese geprüft und bestätigt hat.

§ 9 ReferentInnen

1. Vorstandsmitglieder, aber auch entsprechend ausgebildete Mitglieder können vom Verein veranstaltete Seminare leiten. Ihr Honorar entspricht in diesem Fall dem Honorar anderer ReferentInnen, die für den Verein zur Seminarleitung verpflichtet werden. Die ehrenamtliche Tätigkeit des Vereinsvorstandes zur Leitung der Vereinsgeschäfte bleibt davon unberührt.

§ 10 Beiträge

1. Der Verein kann Beiträge erheben.
2. Höhe und Fälligkeit der Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

3. Mitgliedsbeiträge und Gebühren werden im Bankeinzugsverfahren mittels SEPA-Lastschrift eingezogen. Das Mitglied hat hierzu bei Eintritt in den Verein eine Einzugsermächtigung erteilt und sorgt für ausreichende Deckung des bezogenen Kontos.
4. Der Vorstand kann Beiträge stunden, ermäßigen oder erlassen.

IV. Organe des Vereins

§ 11 Organe

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung (§ 12)
 - b. der Vorstand (§ 13)
 - c. die Beiräte (§ 14)

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn es von mindestens einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes verlangt wird.
2. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere Beschlussfassung über die Aufgaben des Vereins:
 - a. die Genehmigung des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung
 - b. Wahl des Vorstands
 - c. Abwahl des Vorstandes
 - d. Wahl eines Kassenprüfers oder einer Kassenprüferin
 - e. Wahl eines Versammlungsleiters oder einer Versammlungsleiterin
 - f. Wahl eines Protokollführers oder einer Protokollführerin
 - g. Genehmigung über die Geschäftsordnung für Vorstand und Mitgliederversammlung, die Finanzordnung sowie über die Richtlinien zur Leitung von Seminaren des Vereins
 - h. Entlastung des Vorstandes
 - i. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung einschließlich des Vereinszwecks
 - j. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - k. Entscheidung über Beschwerden bei Aufnahmeablehnung und bei Ausschluss
 - l. Der Kassenprüfer bzw. die Kassenprüferin darf nicht dem Vorstand angehören. Er bzw. sie hat die Jahresrechnung und unvermutet die laufenden Kassengeschäfte zu prüfen und darüber zu berichten.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt den Mitgliedern als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war. Die Zustellung erfolgt gegebenenfalls per E-Mail, wenn dem Verein die E-Mailadresse bekannt gegeben wurde.
4. Jede Mitgliederversammlung, die ordentlich einberufen wurde, ist beschlussfähig wenn mindestens 10% der Mitglieder anwesend sind. Wird das Quorum nicht erreicht, wird unmittelbar eine neue Mitgliederversammlung ordentlich einberufen. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

5. Die Geschäftsordnung kann das Antragsrecht der Mitglieder an eine Mindestzahl von Unterschriften binden.
6. Über Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung. Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung einschließlich der Änderung des Vereinszwecks und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung zugegangen waren, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
7. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Abwahl des Vorstandes, Satzungsänderungen einschließlich der Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins können nur mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer oder von der Protokollführerin und dem Versammlungsleiter oder Versammlungsleiterin zu unterzeichnen ist. Das Protokoll sollte den Mitgliedern auf geeignete Weise z.B. Internet innerhalb einer Woche zugänglich gemacht werden.
9. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich.

§ 13 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) besteht aus
 - a. dem/der Vorsitzenden
 - b. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, gleichzeitig Finanzvorstand
 - c. dem/der SchriftführerIn, gleichzeitig PressesprecherIn sowie zuständig für die Beratung der Mitglieder.

Zusätzlich kann ein erweiterter Vorstand gebildet werden, der aus dem geschäftsführenden Vorstand und bis zu vier Beisitzern besteht.

2. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei seiner Mitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende.
3. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Für die laufenden Geschäfte kann er einen Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin bestellen, der/die insoweit den Verein vertritt.
4. Beschlüsse des Vorstands werden in den Vorstandssitzungen protokolliert und von den anwesenden Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Sie können bei Eilbedürftigkeit auch per E-Mail gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstands.
5. Der Vorstand wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, besteht der Vorstand bis zur Neuwahl des Vorstands aus den restlichen Personen. Der Restvorstand kann sich durch Kooption selbst ergänzen. Kooptierte Vorstandsmitglieder bedürfen der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung.
7. Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit nur durch die Wahl eines neuen Vorstandsmitglieds abgewählt werden.
8. Über personelle Veränderungen im Vorstand sollen die Mitglieder unmittelbar unterrichtet werden.
9. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden oder wohlfahrtspflegerischen Dachorganisationen aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.
10. Der Vorstand erstellt eine Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung, eine Geschäftsordnung für den Vorstand, eine Finanzordnung und eine Richtlinie zur Durchführung von Seminaren und legt diese der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vor.
11. Für den Vorstand gilt bei leichter Fahrlässigkeit Haftungsausschluss.

§ 14 Beirat

1. Beiräte beraten den Vorstand, Gremien und Arbeitsgruppen in inhaltlichen und organisatorischen Fragen.
2. Beiräte werden der Mitgliederversammlung durch den Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

§ 15 Ältestenrat

1. Zu Mitgliedern des Ältestenrates können berufen werden:
 - a. Traditionelle SchamanInnen/ HeilerInnen
 - b. Erfahrene europäische HeilerInnen
2. Der Ältestenrat berät den Vorstand in inhaltlichen, ethischen und spirituellen Fragen.
3. Der Vorstand beruft neue Mitglieder in den Ältestenrat, wenn der bestehende Ältestenrat der Berufung zustimmt.
4. Ein Mitglied des Ältestenrates kann abberufen werden, wenn der Ältestenrat oder der Vorstand das beschließt.

V. Kassenprüfung und Ehrungen

§ 16 Kassenprüfung, Geschäftsjahr und Rechnungslegung

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31. Dezember des Gründungsjahres.
2. Der Vorstand hat bis zum 31. Juli jeden Jahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss aufzustellen.
3. Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt durch den von der Mitgliederversammlung bestimmten Kassenprüfer bzw. durch die von der Mitgliederversammlung bestimmte Kassenprüferin.

VI. Sonstige Bestimmungen

§ 17 Haftung

1. Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verlust nicht durch Versicherungsverträge gedeckt sind.
2. Die Haftung des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 18 Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen gehört dem Verein Schamanisches Netzwerk Europa. Dem einzelnen Mitglied steht ein Anspruch darauf nicht zu.

§ 19 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen an AMNESTY INTERNATIONAL DEUTSCHLAND, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 20 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihrer Stelle das gesetzlich zulässige Maß. Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung zu ersetzen.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 31.10.2015 auf der Mitgliederversammlung verabschiedet.

VII.Namen und Kontoverbindung Vorstände

1. Hildegard Fuhrberg
Brookkehre 11
21029 Hamburg
2. Renate Greinert
Walkenriedstraße 7
38442 Wolfsburg

Kontoverbindung

Internet:
www.schamanisches-netzwerk-europa.de
E-Mail:
info@schamanisches-netzwerk-europa.de

Kontoverbindung:
EthikBank Eisenberg
Kontonummer: 3126811
Bankleitzahl: 830 944 95

BIC: GENO DE F1 ETK
IBAN: DE64 8309 4495 0003 1268 11

USt.-Id Nr: DE 270024197